



Wahlperiode/Gremium/Sitzungsnummer 2014-2020/BeschA/005
--

Sitzungsdatum 25.02.2019

Niederschrift

über die **öffentliche Sitzung des Beschwerdeausschusses** der Stadt Heinsberg am Montag, dem 25.02.2019, im kleinen Sitzungssaal, Raum 213, des Rathauses in Heinsberg

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 18:20 Uhr

Der Beschwerdeausschuss ist heute zusammengetreten, um über nachfolgende Tagesordnung zu beraten:

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

- 1 Bestellung eines weiteren Schriftführers
- 2 Bürgerantrag betreffend die Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen auf der Uetterather Dorfstraße in Heinsberg-Uetterath
- 3 Bürgerantrag betreffend die Ausweisung von Bauland in Uetterath
- 4 Anfragen nach § 18 der Geschäftsordnung

Es waren anwesend:

Vorsitzender

Herr Dr. Hans Josef Voßenkaul

Stadtverordnete

Herr Manfred Fell

Frau Ellen Florack

Herr Johannes Geiser

Herr Dieter Hohnen

Herr Siegfried Jansen

Herr Willi Mispelbaum

Vertretung für Frau Gabriele Schößler

Herr Alexander Schmitz

Herr Heinrich Schmitz

Herr Walter Leo Schreinemacher

Frau Brigitte Voßenkaul

Vertretung für Frau Inge Deußen

Frau Anneliese Wellens

von der Verwaltung

Herr Stadtoberrechtsrat Sebastian Jäger

Schriftführer

Herr Stadtamtmann Dennis Mevissen

Es fehlte/n:

Stadtverordnete

Frau Inge Deußen

Herr Guido Rütten

Herr Guido Schluns

Frau Gabriele Schößler

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Öffentliche Sitzung:

TOP 1 Bestellung eines weiteren Schriftführers

Gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ist der Schriftführer vom Rat zu bestellen. Diese Bestimmung gilt analog auch für Ausschüsse.

Bisherige Schriftführer des Beschwerdeausschusses sind Stadtoberrechtsrat Jäger und Ltd. Stadtrechtsdirektor Schönleber. Anstelle von Ltd. Stadtrechtsdirektor Schönleber soll als weiterer Schriftführer Stadtamtmann Mevissen bestellt werden.

Ohne weitere Aussprache erfolgte die Abstimmung über den Beschlussvorschlag.

Beschluss:

- a) Als weiterer Schriftführer des Beschwerdeausschusses wird Stadtamtmann Mevissen bestellt.
- b) Die Bestellung von Ltd. Stadtrechtsdirektor Schönleber als Schriftführer wird aufgehoben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 2 Bürgerantrag betreffend die Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen auf der Uetterather Dorfstraße in Heinsberg-Uetterath

Der Beschwerdeausschuss der Stadt Heinsberg hat in seiner Sitzung am 28.02.2018 über den Antrag eines Bürgers zur Durchführung verschiedener verkehrsregelnder Maßnahmen in Uetterath befunden. Der Bürger regte unter anderem mit seinem o.g. Antrag an, die Uetterather Dorfstraße mit festen Parkflächen zu versehen, um den ruhenden Verkehr zu ordnen sowie die Höchstgeschwindigkeit für LKW und Traktoren auf 30 km/h zu begrenzen.

Zu diesem Unterpunkt (**Park- und Verkehrssituation auf der Uetterather Dorfstraße**) wurde ein Geschäftsordnungsantrag auf Vertragung mit der Maßgabe gestellt, dass das Ordnungsamt zunächst Feststellungen durch die Blackbox zu Verkehrsaufkommen und Fahrgeschwindigkeiten durchführen solle. Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen.

Im Laufe des Jahres 2018 wurden im Bereich der Uetterather Dorfstraße zu folgenden Zeitpunkten Langzeitmessungen zu Verkehrsaufkommen und Fahrgeschwindigkeiten durchgeführt:

- 13.04.2018 – 26.04.2018
- 06.07.2018 – 13.07.2018
- 30.10.2018 – 04.11.2018
- 13.11.2018 – 19.11.2018

Die Durchschnittsgeschwindigkeit der gemessenen Fahrzeuge betrug im Messzeitraum 40-44 km/h bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Darüber hinaus hielten mehr als 85 % der Fahrzeuge die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit ein.

Bezogen auf die erste Messreihe ergibt sich ein Fahrzeugaufkommen von 1109 Fahrzeugen/Tag. Verglichen mit anderen Ortsdurchfahrten ist das Fahrzeugaufkommen als unterdurchschnittlich zu betrachten.

Gemäß § 45 Abs. 9 der Straßenverkehrsordnung (StVO) sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Dabei dürfen insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen des § 45 StVO genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Aus den erhobenen Daten lässt sich eine besondere Gefahrenlage, die die Stadt Heinsberg als Straßenverkehrsbehörde für den betreffenden Bereich zur Einrichtung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h ermächtigen würde, nicht herleiten. Die Einrichtung einer Geschwindigkeitsbegrenzung wäre somit unzulässig.

Darüber hinaus hält die Verwaltung an den in der Sitzungsvorlage getroffenen Ausführungen zur allgemeinen Parksituation im Bereich der Uetterather Dorfstraße fest.

Seitens der Verwaltung wird daher im Ergebnis angeregt, keine verkehrsregelnden Maßnahmen auf der Uetterather Dorfstraße zu ergreifen.

Der Antragsteller verzichtete darauf, seinen Antrag in der Sitzung zu erläutern. So dann erfolgte nach kurzer Aussprache die Abstimmung über den Beschlussvorschlag.

Beschluss:

Der Bürgerantrag wird mit der Empfehlung an die Verwaltung verwiesen, keine verkehrsregelnden Maßnahmen auf der Uetterather Dorfstraße in Heinsberg-Uetterath zu ergreifen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 3 Bürgerantrag betreffend die Ausweisung von Bauland in Uetterath

Mit dem als Anlage beigefügten Schreiben vom 02.08.2018 (hier eingegangen am 25.08.2018) regt ein Bürger die Durchführung eines Flächennutzungsplanänderungsverfahrens mit dem Ziel der Ausweisung von neuen Baugrundstücken in Heinsberg-Uetterath im Bereich der Uetterather Dorfstraße an.

Gemäß § 34 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes NRW (LPIG NRW) hat eine Gemeinde zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung bei Beginn ihrer Arbeiten zur Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes unter Vorlage der erforderlichen Planunterlagen bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich bestehen (sog. landesplanerisches Einvernehmen).

In diesem Zusammenhang wurde durch die Stadt Heinsberg bei der zuständigen Regionalplanungsbehörde (Bezirksregierung Köln) eine Vorabanfrage gestellt, ob das angefragte Vorhaben an die Ziele der Raumordnung angepasst ist und ob in diesem Zusammenhang ein landesplanerisches Einvernehmen in Aussicht gestellt werden kann.

Die Bezirksregierung Köln führt in diesem Zusammenhang folgendes aus:

Der derzeit gültige Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) sehe für Ortsteile im regionalplanerischen Freiraum vor, dass sich eine Siedlungsentwicklung im Rahmen der sog. Eigenentwicklung vollziehen könne. Das Maß der Eigenentwicklung (maximal 5 % der bestehenden Ortschaft) werde für den Ortsteil Uetterath bereits mit einer durch die Stadt Heinsberg im Jahr 2016 gestellten landesplanerischen Anfrage erreicht. Alleine dieser Aspekt führe schon dazu, dass das Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sei. Des Weiteren befinde sich das Vorhaben innerhalb des im Regionalplan festgelegten BSLE (Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung). Darüber hinaus würden dem Vorhaben noch weitere Ziele und Grundsätze des LEP NRW entgegenstehen.

Insgesamt könne daher aus den vorgenannten Gründen das landesplanerische Einvernehmen für den betreffenden Bereich nicht in Aussicht gestellt werden.

Ohne das landesplanerische Einvernehmen wäre eine Flächennutzungsplanänderung nicht möglich.

Der Beschluss über die Einleitung eines Flächennutzungsplanänderungsverfahrens liegt in der Entscheidungskompetenz des Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschusses, sodass der Bürgerantrag an diesen zu verweisen ist.

Der Antragsteller nahm kurz zu seinem Bürgerantrag Stellung. Sodann erfolgte nach kurzer Aussprache die Abstimmung über den Beschlussvorschlag.

Beschluss:

Der Bürgerantrag wird mit der Empfehlung an den Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss verwiesen, den Antrag abzulehnen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 4 Anfragen nach § 18 der Geschäftsordnung

Anfragen nach § 18 der Geschäftsordnung lagen nicht vor.

Voßenkaul

Mevissen